

1. Die Berufung eines Beteiligten auf abweichende fachärztliche Stellungnahmen rechtfertigt nicht die Annahme missbräuchlicher Rechtsverfolgung.
2. Die Zulässigkeit der Berufung entfällt nicht durch die nachträgliche Beschränkung des Berufungsbegehrens auf die Missbrauchskosten.

§§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 144 Abs. 4 SGG

hier:

Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15.03.2005 – L 18 SB 93/04 –

Das **Bayerischen Landessozialgericht** hat mit **Urteil vom 15.03.2005**
– L 18 SB 93/04 –

wie folgt entschieden:

Tatbestand

Streitig ist noch, ob das Sozialgericht (SG) dem Beklagten zu Recht Missbrauchskosten in Höhe von 150,-- EURO auferlegt hat.

Der Beklagte stellte bei der 1945 geborenen Klägerin mit Bescheid vom 19.02.2002 idF des Abhilfebescheides vom 30.07.2002 einen GdB von 40 für die Behinderungen "Seelische Störung, Herzleistungsminderung bei Aortenklappeninsuffizienz, Bluthochdruck, Migräne, Schilddrüsenunterfunktion" fest. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 11.09.2002).

Im anschließenden Klageverfahren vor dem SG Nürnberg hat die Klägerin beantragt, einen GdB von mindestens 50 festzustellen. Das SG hat ärztliche Unterlagen der Klägerin beigezogen und Dr. H. sowie die Ärzte für Neurologie und Psychiatrie Dr. O. und Dr. J. gutachtlich gehört. Während Dr. H. in seinem Gutachten vom 05.06.2003 sich von einer schweren Erschöpfung mit Antriebsverlust nicht überzeugen konnte und deshalb einen Gesamt-GdB von 40 für angemessen erachtet hat, haben Dr. O. (Gutachten vom 12.08.2003) und Dr. J. (Gutachten vom 20.04.2004) wegen einer Persönlichkeitsstörung mit somatoformen und psychosomatischen Begleiterscheinungen bei ausgeprägten endoreaktiven depressiven Zuständen und erheblichem Leidensdruck allein für die seelische Störung einen GdB von 50 für angemessen erachtet.

Der Beklagte hat dieser Einschätzung unter Vorlage von Stellungnahmen der Fachärztin für Psychiatrie Dr. F. vom 10.09.2003 und des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie PD Dr. K. vom 24.05.2004 widersprochen. Beide Ärzte haben ausgeführt, aus dem Befund der Sachverständigen Dr. O. ergebe sich nur eine subdepressive Herabminderung ohne tiefgreifende Depression und Dr. J. habe die Stimmungslage als leicht bis mäßig depressiv ausgelenkt und die affektive Schwingungsfähigkeit als erhalten beschrieben. Aufmerksamkeit, Konzentration und Auffassungsvermögen hätten keine Auffälligkeiten gezeigt. Die Klägerin übe eine Tätigkeit am Empfang einer Modelleisenbahnfirma mit Publikumsverkehr, Telefonzentrale, Öffentlichkeitsarbeit und Werbungsaufträgen aus und befinde sich nicht in regelmäßiger nervenärztlicher Betreuung. Bei der beschriebenen leichten bis mäßigen depressiven Verstimmung, der anspruchsvollen Tätigkeit sowie dem Fehlen fachärztlicher Behandlung sei auch nicht vom Vorliegen mittelgradiger sozialer Anpassungsschwierigkeiten auszugehen. Der Einzel-GdB für diese Erkrankung betrage 30. Unter Berücksichtigung der Migräne (GdB 20) und der Aorteninsuffizienz Grad II und der Blutdruckwerte (eher GdB 10) liege der Gesamt-GdB weiterhin bei 40.

In der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2004 hat die Vorsitzende der 12.Kammer des SG Nürnberg die Vertreterin des Beklagten auf die Möglichkeit der Verhängung von Verschuldungskosten gegen den Beklagten gemäß § 192 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen. Nachdem zwei nervenärztliche Fachgutachten vorlägen, die einen Gesamt-GdB von 50 insbesondere aufgrund der seelischen Störung für angemessen hielten, sei die Aufrechterhaltung des Antrages auf Klageabweisung nicht nachvollziehbar.

Das SG hat den Beklagten mit Urteil vom 08.07.2004 verurteilt, als Behinderungen bei der Klägerin "schwere seelische Störung mit mittelgradiger sozialer Anpassungsschwierigkeit, Migräne mit Aura und Herzleistungsminderung bei Aortenklappeninsuffizienz, Bluthochdruck" mit einem Gesamt-GdB von 50 ab 08.11.2001 anzuerkennen und ihm gemäß § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 Verschuldungskosten in Höhe von 150,-- EURO auferlegt. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Gericht sei aufgrund der übereinstimmenden Fachgutachten zu der Überzeugung gelangt, dass der Klägerin die Schwerbehinderteneigenschaft zuzuerkennen sei. Bei ihr läge eine schwere seelische Störung mit mittelgradiger sozialer Anpassungsschwierigkeit vor, die nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996 (AHP) mit einem Bewertungsrahmen von 50 - 70 einzustufen sei. Bei der ausführlichen Beschreibung der vorgefundenen Auswirkungen der seelischen Störungen in den gerichtlichen Fachgutachten habe keine Veranlassung bestanden, daran zu zweifeln, dass bei der Klägerin die Schwerbehinderteneigenschaft allein wegen Ausprägung der seelischen Störung zu bejahen sei. Dem Beklagten seien die Kosten aufzuerlegen gewesen, die durch die Fortführung des Rechtsstreits entstanden seien. Das SG habe hierfür einen der Pauschgebühr des § 184 Abs 2 SGG entsprechenden Betrag von 150,-- EURO für angemessen gehalten. Da der Sachverhalt durch zwei übereinstimmende nervenärztliche Gutachten umfassend aufgeklärt worden sei, hätte ein verständiger, kostenpflichtiger Verfahrensbeteiligter spätestens nach den Hinweisen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung den klägerischen Anspruch anerkannt. Durch die Fortführung des Rechtsstreits habe deshalb der Beklagte durch seinen Bevollmächtigten missbräuchlich iS des § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG gehandelt.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Unter Vorlage eines nervenärztlichen Gutachtens nach Aktenlage des Priv.Doz. Dr. K. vom 20.07.2004 und einer ergänzenden internistischen Stellungnahme des Dr. S. vom 21.07.2004 hat der Beklagte ausgeführt, dass von einer schweren seelischen Störung nicht ausgegangen werden könne. Die Gerichtsgutachterin Dr. O. habe die Klägerin nur als subdepressiv herabgestimmt beschrieben, habe aber keine tiefgreifende Depression gefunden. Der Gerichtsgutachter Dr. J. habe die Stimmungslage als leicht bis mäßig depressiv ausgelenkt, die affektive Schwingungsfähigkeit als erhalten, Aufmerksamkeit, Konzentration und Auffassungsvermögen in der Untersuchungssituation ohne Auffälligkeiten beschrieben. Missbräuchlichkeit iS des § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG läge nicht vor. Denn abgesehen davon, dass von drei Gerichtsgutachtern einer die Sicht des Beklagten geteilt habe, habe der Beklagte mehrere versorgungsärztliche Stellungnahmen von zwei verschiedenen Neurologen in den Rechtsstreit eingebracht, in denen ausführlich und fundiert dargelegt worden sei, warum der GdB nur mit 40 festzustellen sei. Auch wenn es sich um zwei für die Klägerin sprechende Gutachten handele, könne dies nicht als Begründung für die Verhängung der Verschuldungskosten angeführt werden. Denn die bloße Zahl eingeholter Gutachten sei kein Beweis für die Richtigkeit der darin vertretenen Meinung.



Der Berichterstatter des Senats hat den Beklagten im Erörterungstermin vom 17.01.2005 darauf hingewiesen, dass die Verurteilung zur Anerkennung eines Gesamt-GdB von 50 gerechtfertigt bzw vertretbar sei.

Der Beklagte hat daraufhin seine Berufung auf die Aufhebung des Urteils in Ziff IV (Verhängung von Verschuldungskosten) beschränkt.

Die Klägerin hat sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch den Berichterstatter einverstanden erklärt. Der Beklagte ist mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

Ergänzend zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Beklagtenakte und die Akten der ersten und zweiten Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (§ 124 Abs 2 SGG). Dass die Klägerin ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter erklärt hat, hindert nicht die Entscheidung durch den Senat (Meyer-Ladewig, SGG Kommentar 7.Aufl. § 155 RdNr 13).

Die Berufung des Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist auch zulässig. Der Kläger hat nicht die Kostenentscheidung in dem Urteil des Erstgerichts gesondert angefochten, sondern das Urteil in seiner Gesamtheit angegriffen. Eine Anfechtung des Urteils nur hinsichtlich der Kostenentscheidung wäre unzulässig gewesen (§ 144 Abs 4 SGG). Denn eine Berufung ist nicht zulässig gegen eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens, auch dann nicht, wenn das Gericht einem Beteiligten Kosten nach § 192 SGG auferlegt (vgl Meyer-Ladewig, aaO, § 144 RdNr 49). Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kosten dient der Prozessökonomie und soll außerdem verhindern, dass das Rechtsmittelgericht die nicht angefochtene Hauptsacheentscheidung zumindest inzi- dent mit nachprüfen muss, weil von dieser letztlich auch die Kostenentscheidung abhängt (BSG Beschluss vom 13.07.2004 - B 2 U 84/04 B -, juris KSRE 037930222).

Die Zulässigkeit der Berufung ist nicht durch die nachträgliche Beschränkung auf die Kosten gemäß § 192 SGG entfallen. Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist auf den Zeitpunkt der Einlegung abzustellen. Die Zulässigkeit wird durch spätere Veränderung des Streitgegenstandes nicht berührt. Die Beschränkung der Berufung macht sie nicht unzu- lässig (vgl Meyer-Ladewig aaO vor § 193 RdNr 10 b). Ausnahmsweise wird für die Zuläs- sigkeit auf einen späteren Zeitpunkt nach der Einlegung des Rechtsmittels abgestellt, wenn die spätere Verminderung der Beschwerde auf einer willkürlichen Beschränkung des Rechtsmittels beruht. Das ist z.B. der Fall, wenn der Verdacht bestehen kann, ein Rechtsmittel habe erschlichen werden sollen (vgl Meyer-Ladewig, aaO vor § 143 RdNr 10 b mwN). Da die Beschränkung der Berufung auf Anraten des Berichterstatters erfolgt ist, weil dieser für das Hauptsacheverfahren keine Aussicht auf Erfolg gesehen hat, hatte der Beklagte zur Vermeidung weiterer unnötiger Gerichtskosten einen vernünftigen Grund für die Beschränkung seines Rechtsmittels. Von einer willkürlichen Beschränkung kann des- halb nicht die Rede sein (vgl BSG Urteil vom 15.11.1979 - 7 RAr 33/78 -, Breithaupt 1980, 718, 719).

In Versorgungsstreitigkeiten kann auch das Land zu Missbrauchskosten verurteilt werden, wenn sein Bevollmächtigter durch Mutwillen Kosten im Sinne des § 192 SGG verursacht (vgl LSG Nordrhein-Westfalen, Breith. 1956, 314). Man mag zwar zweifeln, ob es sinnvoll erscheint, z.B. das Land, das die Gerichtshaltungskosten ohnehin trägt und damit nicht iSv § 192 SGG an diesen "beteiligt" werden kann, mit Mutwillenskosten zu belegen (vgl Goedelt, Mutwillen und Mutwillenskosten, SGB 12/86, S 498). Mit der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung erscheint es jedoch sinnvoll, schon allein aus Gründen der Demonstration willkürlicher Prozessführung, die Auferlegung von Missbrauchskosten auch gegenüber dem die Gerichtshaltungskosten tragenden Staat zuzulassen (vgl Goedelt aaO, Meyer-Ladewig SGG-Kommentar, 7.Aufl, zu § 192 RdNr 2). Zwar ist die Vorschrift des § 192 SGG als Schadensersatzregelung zu verstehen (Meyer-Ladewig aaO RdNr 1 a) und handelt es sich hier nur um einen bloßen Umbuchungsvorgang. Es bleibt aber doch die mahnende Wirkung einer Entscheidung nach § 192 SGG bestehen (Zeihe, SGG-Kommentar, 8.Aufl, § 192 RdNr 2).

Die Berufung ist begründet. Das SG hat dem Beklagten zu Unrecht Kosten gemäß § 192 SGG auferlegt. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Kostenentscheidung liegen vor, da die Anforderungen, die § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG an die Verhängung von Kosten stellt, nicht erfüllt sind.

Das Gericht kann einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die u.a. dadurch verursacht werden, dass der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden in einem Termin die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist (§ 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG).

Vorliegend hat das SG zu Unrecht eine missbräuchliche Rechtsverfolgung iS des § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG angenommen. Missbräuchlichkeit kann danach vorliegen bei Weiterverfolgung trotz offensichtlicher Aussichtslosigkeit. Aussichtslosigkeit allein genügt jedoch nicht, es müssen besondere Umstände hinzukommen. Rechtsmissbräuchlichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein Beteiligter den Prozess weiter betreibt, obwohl er subjektiv weiß, dass die Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos ist und wenn er entgegen besserer Einsicht von einer weiteren Prozessführung nicht Abstand nimmt (vgl Meyer-Ladewig aaO zu § 192 RdNr 9). Nicht ausreichend ist das Weiterprozessieren, wenn der Beteiligte die Hoffnung auf einen günstigen Ausgang noch nicht aufgegeben hat, auch wenn er unbelehrbar und uneinsichtig ist, sofern seine Uneinsichtigkeit nicht ein besonders hohes Maß erreicht (BSG SGB 68, 72).

Das Verhalten des Beklagten kann nicht als missbräuchlich im genannten Sinn gewertet werden. Zwar hat er trotz Hinweises des SG, dass die Klage wegen zweier gerichtlicher Fachgutachten erfolgreich sein würde, kein Anerkenntnis abgegeben. Hierin liegt aber noch keine Missbräuchlichkeit der Rechtsverteidigung, weil der Beklagte nach Einholung zweier nervenärztlicher Stellungnahmen (Dr. F. vom 10.09.2003 und Priv.Do. Dr. K. vom 24.05.2004) davon ausgehen durfte, dass nach der Beschreibung der seelischen Störung in den gerichtsärztlichen Fachgutachten nur eine leichte bis mäßige depressive Verstimmung vorliege, die nach den Anhaltspunkten mit einem Einzel-GdB von 30 zu bewerten sei. Unter Berücksichtigung der Migräne und der Aorteninsuffizienz Grad II hätte sich dann lediglich ein Gesamt-GdB von 40 ergeben.



Da der Beklagte aufgrund dieser fachärztlicher Stellungnahmen überzeugt sein durfte, dass ein Gesamt-GdB von 40 für die festgestellten bzw festzustellenden Behinderungen angemessen sei, kann nicht von einer Uneinsichtigkeit gesprochen werden, die ein besonders hohes Maß erreicht. Das Urteil des SG Nürnberg vom 08.07.2004 war deshalb in Ziff IV des Urteilstenors aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 - 3 SGG. Bei der Erledigung eines Rechtsstreits durch Rechtsmittelrücknahme entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Für die Kostenentscheidung sind insbesondere auch die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits zu berücksichtigen (Meyer-Ladewig aaO § 193 RdNr 13). Da der Beklagte die Berufung auf Anraten des Senats wegen mangelnder Erfolgsaussicht in der Hauptsache beschränkt und den Rechtsstreit nur noch wegen der Auferlegung von Missbrauchskosten weitergeführt hat, die Klägerin aber keinen Anlass zur Berufungseinlegung gegeben hat, hält es der Senat für gerechtfertigt, dem Beklagten die der Klägerin zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen aufzuerlegen.

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich (§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).